

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Reichshof
in der ab 02. März 2009 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. S. 2002, S. 1938 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des 17. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 02.02.2006 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen, ergänzt durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 2. Änderungssatzung vom 28.11.2008 und die 3. Änderungssatzung vom 19.02.2009:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Reichshof vom 13.02.2006 mit Wirkung zum 01. März 2006 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach einer von ihm erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW- / AbfG).
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Reichshof

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu dessen Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier / Karton handelt
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll
 4. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten, Elektronikgeräten, Elektronikschrott und Ölradiatoren
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile
 6. Einsammeln und Befördern von Strauchschnitt
 7. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen (Rottesäcke)
 8. Einsammeln und Befördern von organischen Küchenabfällen, wo eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück nicht stattfindet
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und anderen Stoffen mit dem "Grünen Punkt" erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland AG. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als einer ihm übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden

Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 12.06.1991 (BGBl. S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (4) Der Ausschluss betrifft nicht die in § 4 aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NW ist von der Gemeinde auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Reichshof haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder die sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme der organischen Küchenabfälle und pflanzlichen Abfälle, die vom Abfallbesitzer auf dem Grundstück kompostiert werden, der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2/ 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1

GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,
- soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushal-

tungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Soweit eine Eigenkompostierung auf den Grundstücken nicht ordnungsgemäß und schadlos erfolgt, ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang zur organisierten Bioabfallentsorgung auszuüben.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2/ 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter der Entsorgungssysteme

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 10 u. 11) Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen:

80 l
120 l
240 l
360 l
1.100 l

2. Grüne Abfallbehälter für Altpapier und Pappe in den Gefäßgrößen:

240 l
1.100 l

3. Für die Entsorgung von organischen Küchenabfällen im Rahmen des organisierten Entsorgungssystems werden vom Entsorgungsunternehmen bedarfsgerechte Gefäße zur Verfügung gestellt, soweit eine Eigenkompostierung auf den Grundstücken nicht stattfindet.

4. Für die Entsorgung von pflanzlichen Rückständen gilt der Vorrang der Eigenkompostierung auf den Grundstücken (z.B. Pflanzenreste, Rasenschnitt, Laub), andernfalls bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Rottesäcke an.

5. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchschnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine der Bündelsammlung werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der geltenden Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV wie folgt gesammelt:

1. Grüne Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen:

240 l
1.100 l

2. Grüne Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne der VerpackungsVO:

240 l
1.100 l

3. Depotcontainer für Hohlglas (Weiss-, Grün- und Braunglas)

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(4) Für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück (§ 6 Abs. 3, Satz 1) ist jeweils mindestens ein Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nummern 1 und 2, Abs. 3 Nummer 1 vorzuhalten.

- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner und Woche grundsätzlich ein Regelabfallvolumen von 10 l (entspricht 40 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr) für die Restabfallentsorgung vorzuhalten.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens beim grauen Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Regel-/ bzw. zugelassenen Mindestrestabfallbehältervolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallgefäße müssen demnach so bemessen sein, dass je Einwohner ein ausreichendes Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Entleerungsrhythmus zur Verfügung steht.

- (3) Bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken und Grundstücken, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken (sog. gemischt genutzte Grundstücke) genutzt werden, beträgt das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen 60 Liter pro Person bei vierwöchentlicher Entsorgung.

Bei Grundstücken, die nur gewerblich / industriell genutzt werden und nicht nach dem Gebührentarif für die Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 GewAbfV (§ 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof) berechnet werden, entspricht das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter dem doppelten des für die grauen Abfallbehälter bereitgestellten Regelabfallvolumens. Diese Regelung findet auch Anwendung für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden.

Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen in Höhe von 20 Liter je vierwöchentlichem Abfuhrturnus pro Person oder Einwohnergleichwert genutzt werden. Die Nutzung der Papierabfallbehälter des Regelvolumens und des erweiterten Regelvolumens ist für den jeweils kompletten Behälter gebührenfrei.

- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann je Einwohnergleichwert ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung des /

der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 (Grüne Behälter und Grüne Behälter mit gelbem Deckel) und die Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr an der öffentlichen Straße stehen. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standort für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist.
- (3) Die in § 10 Abs. 2, Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standort auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Soweit es in seiner Verantwortlichkeit liegt, hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass der Standort zu den Abfahrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

2. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Behälter / Depotcontainer entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen.
3. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung von diesen Abfällen auf dem jeweiligen Grundstück nicht möglich ist, bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband ein organisiertes Entsorgungssystem an. Es ist nicht zulässig, organische Küchenabfälle in die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nummern 1, 2, 4 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen.
4. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Rottesäcke an. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchschnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben. Es ist nicht zulässig, pflanzliche Abfälle in die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nummern 1, 2 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2, Nummer 1) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Restabfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einzufüllen.
- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 100 kg 360 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg und 1.100 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 440 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Dem Antrag auf Zustimmung ist beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:

Grauer Abfallbehälter (80 l - 1.100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter (240 l / 1.100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter mit gelbem Deckel (240 l, 1.100 l)	4-wöchentlich
Grauer 1.100 l Restabfallbehälter	wöchentlich

- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle (Sperrgut) und Elektrogeräte erfolgt auf Abruf an einem Werktag ab 6.00 Uhr nach den Bestimmungen des § 15 einmal wöchentlich.
- (3) Die Tage der Abfahren sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll) und Haushaltselektrogeräte

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (z.B. Bauabfälle). **Sperrige Abfälle im Sinne dieses Absatzes mit einer Menge von mehr als 2,5 cbm werden nicht eingesammelt.** Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.
- (2) Elektronikgeräte, Elektronikschrott, Kühlgeräte und Ölradiatoren werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde gesondert abgefahren. Welche Geräte Elektronikgeräte und Elektronikschrott sind, ist beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt.

- (3) Sperrige Abfälle, Elektronikschrott, Kühlgeräte, Ölradiatoren und Haushalts-elektrogeräte werden getrennt und nur auf Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband mindestens 1 Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen.

Zur Abfuhr angemeldete Abfälle sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr an der öffentlichen Straße bereitzustellen; und zwar an der Straßengrenze ohne das der Fahr- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird.

16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Mengen oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen

auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Personen, die gemäß § 4 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen des Bediensteten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder des Begleitpersonals des Sammelfahrzeuges auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt, oder es werden bei der nächsten Entsorgung Zusatzmengen (z.B. in Abfallsäcken) mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zugelassen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereit gestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Reichshof und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er,
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 1 Satz 3)
 - c. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
 - f. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet;
 - G entgegen § 17 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt;

- h. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - i. die Eigenkompostierung auf Grundstücken im Sinne dieser Satzung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt, so dass es zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungetiere (z.B. Ratten) kommt,
 - j. Abfälle außerhalb (z.B. neben) zugelassenen Abfallbehältern der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ablagert.
 - k. angefallene Abfälle in Fremdbehälter einfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 28.11.2008 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 02.02.2006. Die vorstehende Fassung, einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 19.02.2009, gilt ab dem 02.03.2009.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
(§ 4 Abs. 1)

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
(§ 15 Abs. 2)

Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof:

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und –verarbeitung

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Altöle

Autowracks

Altreifen

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Erdaushub und Bauschutt

Explosivstoffe

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Farben

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und –emulsionen

Lacke

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas-schlamm

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht wieder zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Schlagabraum

Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
- Versuchtstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Batterien
- Akkus
- Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
- Farben und Lacke
- Fotochemikalien
- Klebstoffe und Leime
- Laborchemikalien
- Laugen
- Säuren
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Energiesparlampen
- Medikamente
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- quecksilberhaltige Abfälle (z.B. Thermometer und Barometer)
- feste öl- oder fettverschmutzte Abfälle (z.B. ölverschmutzte Lappen)
- Ölfilter

Altöl wird am Schadstoffmobil nur gegen Entgelt angenommen.

Der Handel ist gesetzlich verpflichtet, das an die Kunden verkaufte Öl nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen.

Hier nicht genannte Abfälle können erst nach vorheriger Rücksprache beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband angeliefert werden.

Anlage 3

Anlage zu § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

Weißer Ware (Haushaltsgroßgeräte)

Waschmaschinen, Trockner, Schleudern, Wäschemangeln, Bügelmaschinen, Kühlgeräte, Kälte- und Klimageräte, Herde, Backöfen, Heißwassergeräte, Geschirrspüler, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, elektrische Gartengeräte, elektrische Grillgeräte, Ventilatoren, Staubsauger, elektrische Öfen, Nachtspeicheröfen

Braune Ware (Geräte der Unterhaltungselektronik)

Stationäre Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Verstärker, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrekorder, Satellitenempfänger

EDV-Geräte (IT-Geräte)

PC's, Bildschirme, Drucker, Kopierer, Tastaturen, Faxgeräte, elektrische Schreibmaschinen, Funkgeräte, Geräte der Präsentationstechnik, Telefone (auch Mobiltelefone), anderer Informationstechnischen Zwecken dienende Eingabe-, Aufzeichnungs- oder Ausgabegeräte

Elektro-Kleingeräte

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Staubsauger, Wasserkocher, Rasierer, elektrische Zahnbürsten, elektrische Spielzeuge, Elektrowerkzeuge, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrekorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner